



Altersvorsorge und Steuern

Der Gesetzgeber musste wegen eines Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 6.3.2003 bis zum 1.1.2005 eine steuerliche **Gleichbehandlung** von gesetzlichen Renten und Beamtenpensionen schaffen. In diesem Zusammenhang wird die Förderung und Besteuerung der Altersvorsorge neu geregelt und schrittweise auf das System der „nachgelagerten Besteuerung“ umgestellt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11.06.2004 das Alterseinkünftegesetz beschlossen. Mit dem neuen Alterseinkünftegesetz besteuert der Gesetzgeber nicht nur die Renten umfassender als bisher. Grundsätzlich sollen künftig nur noch Altersvorsorge-Modelle steuerlich gefördert werden, die im Alter eine **lebenslange Rentenzahlung** vorsehen und vorzeitige Auszahlungen bei Kündigung oder Tod ausschließen.

Die neue Rentenbesteuerung ab 2005 :

Gesetzliche Altersrente:

Gehen Sie z.B. 2009 in Rente, müssen Sie künftig immer 58 % Ihrer Rente als sonstige Einkünfte versteuern. Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil in den Jahren 2006 bis 2020 um jeweils 2 Prozentpunkte und in den Jahren 2021 bis 2040 um jeweils 1 Prozentpunkt. Rentner, die im Jahre 2040 in Rente gehen, müssen ihre Renten in voller Höhe versteuern.

Diese Besteuerungsmethode gilt auch für

- landwirtschaftliche Alterskassen
- berufsständische Versorgungseinrichtungen (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, Architekten, Ingenieure usw.)
- Rürup-Rente

Private Rentenversicherungen

Diese werden weiterhin mit dem Ertragsanteil versteuert und wurden ab dem Jahr 2005 sogar gesenkt. Die neuen Werte gelten sowohl für Neu- als auch für Bestandsrenten.

Ein paar Beispiele für Ertragsanteile:

Lebensalter bei Rentenbeginn:

45 Jahre: 34 %

50 Jahre: 30 %

55 Jahre: 26 %

60 Jahre: 22 %

65 Jahre: 18 %

Zu den lebenslangen Leibrenten aus versteuertem Einkommen gehören insbesondere:

- - Renten aus privaten Rentenversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden
- - Renten aus betrieblichen Pensionskassen oder Direktversicherungen, falls die Beiträge pauschal versteuert wurden

Mainfranken e.V. Lohnsteuerhilfverein



Für Lebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gilt bei Abschluss nach 01.01.2005:

Erträge im Falle einmaliger Kapitalauszahlungen sind voll steuerpflichtig. Ertrag ist die Differenz zwischen eingezahlten Beiträgen (ohne Zusatzversicherungen) und ausgezahlter Leistung.

Ausnahme:

Erfolgt die Auszahlung frühestens nach **12 Jahren** und **ab Alter 60**, sind die Erträge **nur zur Hälfte steuerpflichtig** („Halbeinkünfteverfahren“)

Riester-Rente

Wer eine Riester-Police abschließt, bekommt Jahr für Jahr satte Zulagen, und bei höheren Einkommen winkt auch ein ordentlicher Steuervorteil. Dafür ist die Rente im Alter zu 100 % steuerpflichtig.

Kranken –und Pflegeversicherung fallen für diesen Rententyp nicht an.

Die Riester-Rente ist im Alter voll steuerpflichtig nach § 22 Nr. 5 EStG

Rürup-Rente

Die Rürup Rente ist das Spiegelbild zur gesetzlichen Rente: Je später der Renteneintritt, desto höher die Besteuerung.

Kranken- und Pflegeversicherung fallen für diesen Rententyp nicht an.

Mainfranken e.V.
LOHNSTEUERVEREIN



*Mit uns können Sie
Steuern sparen!*

Beratungsstellen:

Erbesengasse 7a
63739 Aschaffenburg
Telefon: 0 60 21 - 92 100 44
Fax: 0 60 21 - 92 100 45

Luitpoldstrasse 4b
63739 Aschaffenburg
Telefon: 0 60 21 - 299 377
Fax: 0 60 21 - 299 376

E-Mail: info@mainfranken-lohnsteuer.de
www.mainfranken-lohnsteuer.de



Betriebliche Altersversorgung Checkliste

Durchführungsweg	Steuerliche Behandlung in der Ansparphase	Sozialabgaben	Steuern in der Auszahlungsphase
Direktzusage	Steuerfrei beim Arbeitgeber (AG) als Rückstellung und beim Arbeitnehmer (AN)	Abgabefrei	Voll steuerpflichtig beim AN (§ 19 EStG)
Unterstützungskasse	Steuerfrei beim AG (Betriebsausgabe) und beim AN	Abgabefrei	Voll steuerpflichtig beim AN (§19 EStG)
Direktversicherung	Steuerfrei beim AG (Betriebsausgabe) pauschal versteuert beim AN	Abgabefrei	Steuerpflichtig mit Ertragsanteil beim AN § 22 Nr. 1 EStG
Direktversicherung	Steuerfrei beim AN	Abgabefrei	Voll steuerpflichtig beim AN § 22 Nr. 5 EStG
Direktversicherung als Riester	Voll steuerpflichtig beim AN, aber Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung nach § 10 a EStG	Abgabepflichtig	Voll steuerpflichtig beim AN § 22 Nr. 5 EStG
Pensionskasse	Steuerfrei beim AG (Betriebsausgabe), pauschal versteuert beim AN	Abgabefrei	Steuerpflichtig mit Ertragsanteil beim AN (§ 22 Nr. 1 EStG)
Pensionskasse	Steuerfrei beim AG (Betriebsausgabe), beim AN bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG)	Abgabefrei	Voll steuerpflichtig beim AN (§ 22 Nr. 5 EStG)
Pensionskasse als Riester	Als Riesterförderung s. o. bei Direktversicherung		
Pensionsfonds	Wurden die Beitragszahlungen als steuerfreier Arbeitslohn behandelt oder wurde mit Riester-Zulagen gespart, ist die Rente voll als sonstige Einkünfte zu versteuern.	Abgabepflichtig	Voll steuerpflichtig beim AN (§ 22 Nr. 5 EStG)

